

V. DIE ANALYSE DER MITTEILUNG

Der Begriff des geistigen Eigentums wird am Ende des 18. Jahrhunderts geschaffen. Solange freilich, nach Knigges Gleichnis, Weisheit, Wahrheit, Witz ebensowohl *res communes* sind wie Meer und Luft¹⁵⁸, solange kann auch der Begriff nur Kopfschütteln erregen, mit dem man *claims* im Reich der Rede abzustecken sucht. Die Erörterungen der juristischen Frage, ob der Nachdruck rechtswidrig sei, der wirtschaftlichen Frage, wie der Nachdruck die Bücherpreise beeinnusse, der kulturpolitischen Frage, ob der Nachdruck Literatur und Aufklärung befördere oder nicht¹⁵⁹, diese Beweisführungen mit ihren Gründen und Gegengründen haben jedoch den Erfolg, „den unbegreiflichen Begriff, Geistes-Eigentum begreiflich zu machen“¹⁶⁰. Dabei wird Lockes Konzept, wonach der Mensch durch körperliche Arbeit Eigentum erwirbt, erstmals auf den literarischen Diskurs übertragen, und zwar so, daß aus dem gemeinsamen Vorrat der Gedanken (1) ein Mensch durch körperliche Zeichen (2) etwas ausgrenzt, das einem anderen nicht mehr zugänglich (3) ist. Was zuvor widersinnig war, wandelt sich dank einer gemeinsamen Anstrengung in einer relativ zusammenhängenden Diskussion ins Selbstverständliche. Während der Eigentumsbegriff vergeistigt wird, materialisiert sich andererseits die Rede: der schriftliche Diskurs dreht sich um redende Gegenstände. Gleich bilden sich an der Außenseite der vergegenständlichten Rede neue Innenräume mit ihren Organen. Wenn ein Bücherfreund 1786 die Meinung vertritt, „daß so wie beim Buch, der Geist des Verfassers das Wesentliche ist, es beim Menschen das Herz seyn, und daß man da anfangen sollte, um für die Zukunft gute Mütter und Väter zu bilden“¹⁶¹, so spricht er von demselben hermeneutischen Problem wie Schiller ein Jahrzehnt später:

Warum kann der lebendige Geist dem Geist nicht erscheinen?
Spricht die Seele, so spricht ach! schon die *Seele* nicht mehr.

Die Analyse der Mitteilung, könnte man sagen, läuft darauf hinaus, diese Beziehung justitiabel zu machen.

Die Diskussion beginnt mit der Behauptung, daß der Verleger, der ein Buch verkauft, nicht alles verkauft und ein Recht zurückbehält. Im Verlauf der Diskussion wird das Prinzip der unvollstän-

digen Veräußerung auf den Autor übertragen. Die Diskussion führt zu der Behauptung, daß der Autor, der ein Buch schreibt, dem Leser nicht alles mitteilen kann, weil er seinen Geist zurückbehält. Das Prinzip der unvollständigen Mitteilung erhält dabei jenen Grad von Selbstverständlichkeit, den es braucht, um zur Grundlage eines absoluten Rechts zu werden.

Den Anfang macht wieder Philipp Erasmus Reich. Er unterscheidet, um die Nachdrucker und ihre Wortführer zu widerlegen, zwischen dem Verkauf des einzelnen Buchexemplars und dem Verkauf des ganzen Verlagsrechts: „Denn der Verleger trat Ihnen zwar das Recht auf das erkaufte Exemplar, aber nicht das Eigenthumsrecht auf den ganzen Verlag ab“¹⁶². Diese Variante der unvollständigen Veräußerung – die Veräußerung unter der stillschweigenden Bedingung, daß der Käufer das Buch nicht nachdrucke – wurde öfters wiederholt und ebenso oft verworfen¹⁶³. Pütter dagegen wendet das Prinzip der unvollständigen Veräußerung nicht auf ein Recht, sondern auf die Substanz des Buches an und benutzt dazu Reichs Argument, daß die Druckvorlage den Rohstoff des Buches ausmache. Auch hier behält der Verleger etwas zurück, und zwar das Manuskript oder eine andere Druckvorlage:

Man kann auch nicht sagen, daß ein Buch, wenn es einmal durch den Druck ins Publicum gekommen, in dem Verstande *publici iuris* geworden sey, daß jetzt ein jeder auch durch Nachdruck Gebrauch davon machen könne, wie er wolle. In der Natur des Bücherkaufs liegt es schon, daß zwar jeder anderer Gebrauch, aber nicht dieser, der nicht das einzelne Buch, sondern dessen nicht mit verkauften Grundstoff betrifft, mit dem Besitze eines Buches verknüpft ist.¹⁶⁴

Dabei teilt Pütter den Grundstoff auf in einen materiellen Grundstoff, den der Verleger liefert, nämlich Papier und Druckerschwärze, und in einen gelehrten Grundstoff, der entweder frei ist, wie bei Klassikertexten, Kalendern, Gesetzessammlungen („Büchern“), oder vom Verfasser als dem ursprünglichen Eigentümer erworben wird („Autores“). Wenn aber der Autor den gelehrten Grundstoff liefert, so läßt sich das Prinzip des unvollständigen Verkaufs auch auf ihn übertragen.

Diesen Schritt macht 1780 Johann Georg Feder, Professor der Philosophie in Göttingen, in einer Abhandlung, in der er den Begriff „eines unvollständigen Eigenthums und einer eingeschränkten Veräußerung“¹⁶⁵ entwickelt. Faßt man nämlich das Eigentum als